



Über die
BA-Geschäftsstelle Ost
an den Bezirksausschuss des Stadtbezirks 14
Berg am Laim
z.Hd. des Vorsitzenden
Herrn Friedrich

Datum
17.01.2023

1) Erweiterung des Parklizenzbereichs in der Hansjakobstraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01776

des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim vom 23.02.2021

2) Erfassung und Nachverfolgung der verfügbaren Parkplätze im öffentlichen Straßenraum

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02251

des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim vom 27.04.2021

3) Parkraumbewirtschaftung – Prüfung der Erweiterung des geplanten Parklizenzbereiches

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06851

des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim vom 24.09.2019

4) Einführung eines Parklizenzbereiches in Berg am Laim

- Antragsschreiben des Bezirksausschusses

- Anträge aus der Einwohnerversammlung am 02.07.2019

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06569

des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim vom 23.07.2019

Sehr geehrter Herr Friedrich,
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirks,

die o.g. Anträge aus Ihrem Stadtbezirk 14 - Berg am Laim wurden dem Mobilitätsreferat zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Zunächst möchten wir uns für die späte Beantwortung der Anträge entschuldigen. Sie fordern darin die LH München auf, die Ausweitung des Parkraummanagements München im Bezirk Berg am Laim durchzuführen.

Im Juli 2019 nahm das zu diesem Zeitpunkt zuständige Referat für Stadtplanung und Bauordnung an einer Einwohnerversammlung teil und präsentierte dabei die Untersuchungsergebnisse zur Einrichtung von Parklizenzgebieten in Berg am Laim. Derzeit befinden sich die Gebiete in der Vorentwurfsplanung und werden alsbald dem Bezirksausschuss zur internen Abstimmung und Diskussion zur Verfügung gestellt.

Es ist vorgesehen, im Rahmen der Beschlussvorlage "Parkraummanagement Sektor VI Teil 2" im 4. Quartal 2023 dem Stadtrat die Planungen von insgesamt 20 neu einzurichtenden Parklizenzgebieten (inkl. der Gebiete in Ihrem Stadtbezirk) zur Entscheidung vorzulegen. Bitte berücksichtigen Sie die damit einhergehenden intensiven Abstimmungsprozesse und vorhandene Kapazitäten.

Zu den o.g. BA- Anträgen nimmt das Mobilitätsreferat vorab wie folgt Stellung:

1) Zu dem BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 01776 Erweiterung des Parklizenzbereichs in der Hansjakobstraße

In ihrem Antrag wird von den Anwohner*innen der Hansjakobstraße gefordert, den Bereich der Hansjakobstraße mit den Hausnummern 21 - 39 in die Planungen zum neuen Lizenzgebiet einzubeziehen.

Das vorgesehene Lizenzgebiet beinhaltet bereits die Hansjakobstraße bis zur Hausnummer 47 und 40.

Wir bitten von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen.

Dem BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01776 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim vom 23.02.2021 kann damit entsprochen werden.

2) Zu dem BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 06851
„Parkraumbewirtschaftung – Prüfung der Erweiterung des geplanten Parklizenzgebietes“

und

3) BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06569
„Einführung eines Parklizenzgebietes in Berg am Laim
- Antragsschreiben des Bezirksausschusses
- Anträge aus der Einwohnerversammlung am 02.07.2019“

In den Anträgen wird von den Anwohner*innen der Hansjakobstraße gefordert, den Bereich des in Planung befindlichen Lizenzgebietes bis zur Kreuzung Baumkirchner Str. mit aufzunehmen sowie den Geltungsbereich des noch in Planung befindlichen Lizenzgebietes bis zur St.-Veit-Str. auszudehnen. Zudem wird von Bewohner*innen das Abstellen von Wohnwägen in ihrem Gebiet bemängelt.

Hierzu nimmt das MOR wie folgt Stellung:

Zunächst sollen die untersuchten Gebiete in Berg am Laim eingerichtet werden, welche sich derzeit in der Vorplanung befinden. Das vorgesehene Lizenzgebiet beinhaltet bereits den Kreuzungsbereich Hansjakobstraße mit Baumkirchner Straße.

Grundsätzlich steht der öffentliche Verkehrsgrund allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung. Alle zugelassenen Fahrzeuge dürfen sowohl am fließenden als auch am ruhenden Verkehr – dem Parken – teilnehmen.

Einschränkungen dafür bestehen lediglich entweder durch die konkrete Beschilderung vor Ort oder in den allgemeinen oder besonderen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung-StVO.

Solche besonderen Vorgaben gelten z.B. für Anhänger und LKW nach § 12 StVO in den Absätzen 3a) und 3b) :

- Mit Kraftfahrzeuganhängern darf ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen geparkt werden.
- Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2,0 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften u.A. in reinen und allgemeinen Wohngebieten das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Für Wohnmobile gelten keine besonderen Vorgaben, solange sie die o.g. Gesamtmasse nicht überschreiten. Das Campieren auf öffentlichem Verkehrsgrund ist allerdings nicht zugelassen.

Bei der Polizeiinspektion 24 liegen derzeit keine Erkenntnisse über vermehrtes verbotswidriges Parken im Bereich St- Veit- Straße vor.

Längerfristig abgestellte Anhänger werden von der Polizeiinspektion im Rahmen der allgemeinen Verkehrsüberwachung erfasst, festgestellte Verstöße entsprechend geahndet.

Ein Bereich mit Parkregelungen, die eine Bewohnerbevorzugung beinhalten, darf auch in Städten mit mehr als 1 Mio. Einwohnern eine maximale Ausdehnung von 1000 m nicht übersteigen, was zu den Geltungsbereichen der noch in Planung befindlichen neuen Lizenzgebiete führt.

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einer Parklizenz für Bewohnerinnen und Bewohner (nach § 45 der Straßenverkehrsordnung) ist an rechtliche Vorgaben geknüpft. So ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner*innen des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden (vgl. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO). Die zumutbare fußläufige Entfernung bedeutet dabei, dass es in einer Großstadt wie München durchaus akzeptabel ist, das Auto ein paar Straßen entfernt abstellen zu müssen. Auch bei Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mittels Bewohnerparken lässt sich naturgemäß nicht für jede

Bewohnerin und jeden Bewohner die Möglichkeit schaffen, direkt vor der Haustür einen freien Stellplatz zu bekommen. Dies ist nur durch die Anmietung eines privaten Stellplatzes möglich.

Bevor ein Lizenzgebiet eingerichtet werden kann sind demnach Parkraumuntersuchungen durchzuführen, die vom MOR in Auftrag gegeben werden müssen. Durch die Ermittlung der sog. Stellplatzbilanz kann die theoretische Nachfrage der Bewohner*innen im öffentlichen Straßenraum abgeschätzt werden. Hierzu wird sowohl eine umfassende Strukturdatenanalyse, als auch eine Erhebung in allen Bereichen des Untersuchungsgebiets herangezogen. Fällt die Stellplatzbilanz (Differenz aus privaten Stellplätzen und gemeldeten privaten Kfz) negativ aus, ist das ein erstes Indiz, anhand dessen der Parkdruck ermittelt wird. Dies ist Voraussetzung für die Einführung eines Lizenzgebietes nach geltendem Recht.

Zunächst empfiehlt das MOR erst die noch in Planung befindlichen Lizenzgebiete einzuführen. Wir bitten zu berücksichtigen, dass aufgrund der hohen Anzahl an einzuführenden Lizenzgebieten dies noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Eine genaue Zeitplanung steht noch nicht fest.

Um Informationen bezüglich des Parkraumangebotes und der Nachfrage im ruhenden Verkehr zu gewinnen, sollen jedoch nach Einführung der Lizenzgebiete in Berg am Laim Erhebungen im Untersuchungsgebiet St.- Veit- Straße durchgeführt werden, um den tatsächlich vorherrschenden Parkdruck zu ermitteln.

Wir bitten von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen.

Dem BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06851 und 14-20 / B 06569 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim kann damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

4) Zu dem BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 02251
„Erfassung und Nachverfolgung der verfügbaren Parkplätze im öffentlichen Straßenraum“

In ihrem Antrag fordern sie die LH München auf, den gesamten Bezirk Berg am Laim als Untersuchungsgebiet für Parkraummanagement auszuweisen und sämtliche Stellplätze zu kartieren.

Hierzu nimmt das MOR wie folgt Stellung:

Im Rahmen vorangegangener Untersuchungen zum Parkraum im Bezirk Berg am Laim, vorgestellt auf der Einwohnerversammlung im Juli 2019, wurden Untersuchungen des Parkraums bereits vorgenommen und dem Bezirksausschuss Berg am Laim sowie den Einwohner*innen vorgestellt.

Auf Grundlage der Untersuchungen wird derzeit eine Vorentwurfsplanung erstellt, die dem Bezirksausschuss alsbald zur Besprechung zukommen wird.

Bitte beachten sie vorangegangene Erläuterungen zum Parkraummanagement in München.

Sobald die Vorplanungen vorliegen, kann in den untersuchten Bereichen eine genaue Ermittlung der verfügbaren Parkplätze und dessen Widmung erstellt werden. Wir bitten um Berücksichtigung dass aufgrund personeller Kapazitäten keine manuelle Kartierung des Parkraumes in Nicht- Lizenzgebieten vorgenommen werden kann.

Das Mobilitätsreferat hat sich im Themenbereich Ruhender Verkehr bereits zum Ziel gesetzt, einen besseren Überblick über die aktuelle Parkraumauslastung im gesamten Stadtgebiet zu erlangen. Bislang stehen hierfür lediglich manuelle Zählungen zur Verfügung. Gerade zur Feststellung der Anzahl der Stellplätze auf Privatgrund werden jedoch auch neue technische Lösungen keine ausreichenden Antworten liefern können. Aktuell läuft das Projekt „Konzepterstellung, Erprobung und Untersuchung eines Monitoring- und Analyse- Dashboards für den Ruhenden Verkehr in München“, dessen Umsetzung im vierten Quartal des Jahres 2021 gestartet ist. Da es auf dem Markt mittlerweile viele technische Lösungen gibt, die die Prozesse auf unterschiedliche Art vereinfachen, beschleunigen und in wirtschaftlicher Hinsicht optimieren können, soll mit Hilfe dieses Pilotprojekts nach einer geeigneten Lösung für die Stadtverwaltung gesucht werden. Die Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt werden im weiteren Verlauf Anwendung in den Digitalisierungsprogrammen finden.

Parkregeln in den bereits bestehenden Lizenzgebieten können sie online unter:
<https://geoportal.muenchen.de/portal/master/>

im Reiter Fachdaten unter „Mobilität“ → „Ruhender Verkehr“ → „Parkseiten“ abfragen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer homepage:
<https://muenchenunterwegs.de/information/parken>

oder in den FAQ`s: <https://muenchenunterwegs.de/faqs/parken>

Wir bitten von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen.

Dem BA-Antrag, Nr. 20-26 / B 02251 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim kann damit nicht entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen den Sachverhalt nachvollziehbar darlegen und hoffen dass die Fragen zufriedenstellend beantwortet wurden. Wir bitten sie noch um etwas Geduld bis wir Ihnen die Vorentwurfsplanungen für die Einrichtung von Parklizenzengebieten in Berg am Laim zukommen lassen und besprechen können.

Dem Antrag 20-26 / B 01776 kann entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Dem Antrag 14-20 / B 06851 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Dem Antrag 14-20 / B 06569 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Dem Antrag 20-26 / B 02251 kann nicht entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
MOR-GB- L